

Beschlussvorlage Nr. B-219/2017

Einreicher:
Dezernat 5 / Amt 40

Gegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	15.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

i. V. Sven Schulze

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage 3, Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

2	4	1	1	0	0	0	•	4	2	7	4	1	0	0	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Minderaufwendungen

33.300 EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3

Gesetzliche Grundlagen:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-233/2015	23.09.2015	Stadtrat		X

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Behindertenbeauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Migrationsbeauftragte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2015 (Sächs.GVBl. S. 358 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl Seite 652) und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2017 (SächsGVBl S. 242), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-219/2017 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015 (Beschluss Nr. B-059/2015 vom 10. Juni 2015) in der Fassung vom 7. Oktober 2015, öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2015, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 2 wird durch den folgenden Punkt 3 ergänzt:

3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern“ eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge für Chemnitzer und auswärtige Schüler. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die über die Kostenerstattung hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. Sorgerechtsinhabern als Eigenanteil zu tragen; das gilt auch, wenn die notwendige Beförderung ganz oder teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, die nicht der Anwendung der Tarifangebote der Tarifzone 13 bzw. der Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen unterliegen.

Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§§ 8, 13 und 17 sind zu streichen.

§ 9 wird § 8, § 10 wird § 9, § 11 wird § 10, § 12 wird § 11, § 13 wird gestrichen, § 14 wird § 12, § 15 wird § 13, § 16 wird § 14, § 17 wird gestrichen, § 18 wird § 15, § 19 wird § 16

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung (B-233/2015) wurden nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat – wie gesetzlich vorgesehen – bei der Sächsischen Bildungsagentur angezeigt.

Der Sächsischen Bildungsagentur obliegt gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2 SchulG die Fachaufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, mithin auch die Prüfung der Schulbeförderungskostensatzung.

Im Ergebnis der Prüfung und trotz mehrfacher Intervention durch die Stadt wurde durch die Sächsische Bildungsagentur festgestellt, dass eine Änderung der Satzung unumgänglich ist.

Die notwendigen Änderungen betreffen im Einzelnen:

Allgemeiner Teil

Anspruchsvoraussetzungen § 4

Die Ergänzung im § 4 Absatz 2 um Punkt 3. für Schüler im berufsbildenden Bereich ist notwendig, da ansonsten eine Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen bzw. -gruppen ausscheidet und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt würde.

Besonderer Teil

Erlass des Eigenanteils §§ 8, 13, 17

In der bislang gültigen Satzung gilt die §§ 8, 13 und 17 betreffend, dass der Eigenanteil ab dem dritten schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz entfällt, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Nach Auffassung der Sächsischen Bildungsagentur ist das Recht der Gleichbehandlung höher zu bewerten als das Recht der Stadt Chemnitz auf kommunale Selbstverwaltung und damit auf die Festlegung von Vergünstigungen für die Einwohner der Stadt Chemnitz.

Es obliegt der kreisfreien Stadt Chemnitz als Pflichtaufgabe, die notwendigen Schülerbeförderungskosten für alle Schülerinnen und Schüler in Schulen der Stadt unabhängig von deren Wohnort anteilig zu tragen. Als Oberzentrum nimmt die Stadt Chemnitz bei der Erfüllung von Beschulungsplätzen oberzentrale Aufgaben wahr. Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Legt die Stadt Chemnitz Vergünstigungen in der Satzung fest, müssen sämtliche Schüler unabhängig von ihrem Wohnort in gleicher Art und Weise bezuschusst werden.

Um dieser Forderung der Sächsischen Bildungsagentur zu entsprechen und um zusätzliche Mehrausgaben für die Stadt zu vermeiden, werden die o. g. Paragraphen ersatzlos gestrichen.

...

Der Klarstellung dienen die folgenden Änderungen:

Besonderer Teil

Kostenerstattung § 7

Mit dieser Änderung im § 7 Absatz 1 ist einerseits eine verständliche Formulierung zur eigentlichen Kostenerstattung bezweckt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für zehn Beförderungsmonate erfolgt.

Eigenanteilsregelung §§ 12, 16

Mit dieser Änderung im § 12 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass ein Schuljahr zehn Beförderungsmonate umfasst und die Monate August und September sowie Juni und Juli jeweils als ein Beförderungsmonat gelten.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Änderungssatzung sind in Anlage 3 dargestellt.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in Anlage 4 gegenüber gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Änderungen